S 33 KA 130/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Düsseldorf Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 33 Kategorie Urteil Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 33 KA 130/02 Datum 30.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens trÄzgt der KlÄzger.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Rechtm $\tilde{A}^{x}\tilde{A}$ igkeit der Honorarfestsetzung f $\tilde{A}^{1/4}$ r das Quartal IV/1999 hinsichtlich der H \tilde{A}^{q} he des Punktwertes f $\tilde{A}^{1/4}$ r zeitgebundene psychotherapeutische Leistungen.

Der Klä¤ger ist Diplom-Psychologe und als Psychologischer Psychotherapeut in L niedergelassen und zur vertragsä¤rztlichen Versorgung zugelassen. Gegen den Quartalskonto/Abrechnungsbescheid vom 26.04.2000 fã¼r das Quartal IV/1999 legte er hinsichtlich der zu Grunde gelegten Punktwerte in Hã¶he von 5,5 und 7,0 Pfennigen, die nachfolgend mit Bescheid vom 17.04.2001 auf 6,5973 und 7,3786 Pfennige erhã¶ht worden, Widerspruch ein. Der Vorstand der Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27.05.2002 zurã¼ck. Zur Beâ¬grã¼ndung fã¼hrte er aus, die Honorarfestsetzung sei entsprechend den Vorgaben des Artikel 11 Psychotherapeuten-Gesetz zur Vergã¼tung psychotherapeutischer Leistungen im Jahre 1999 erfolgt, wobei nach Feststehen des Punktwertes fã¼r die Leistungen des Kapitels B II EBM nachtrã¤glich gemã¤Ã□

Artikel 11 Abs. 2 Psychotherapeuten-Gesetz eine Stützung erfolgt sei. Eine darüber hinausge¬hende Vergütung mit einem Punktwert von 10 Pfennigen sei auf Grund der ein¬deutigen gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Klage, zu deren Begründung der KlĤger im Wesentlichen geltend macht, die Beklagte habe nicht dargelegt, weshalb die Leistungen des KlĤgers nicht mit einem Punktwert von 10 Pfennigen vergütet worden seien. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei die Beklagte verpflichtet, den Punktwert fļr die streitbefangenen Leistungen auf 10 Pfennige zu stützen und die Voraussetzungen, unter denen der Punktwert unter 10 Pfennige sinken könne, lägen nicht vor. Um den Psychotherapeuten ein anderen Arztgruppen vergleichbares Einkommen zu ermä¶glichen, mä¼sse der Punkt¬wert sogar auf 15 Pfennige gestýtzt werden. Die Vorschrift des Artikel 11 Psychotherapeutengesetz sei verfassungswidrig. Darüber hinaus habe die Be¬klagte die Vorschrift nicht zutreffend umgesetzt. Durch Artikel 11 Psychotherapeutengesetz solle sichergestellt werden, da̸ die Vergütung für die psychotherapeutischen Leistungen den fA1/4r Beratungs- und Betreuungslei¬stungen maÃ∏geblichen Punktwert anderer Arztgruppen um nicht mehr als 10 % un¬terschreite. Für das Quartal 111/1999 ergebe sich ein durchschnittlicher Punktwert von 11,3 Pfennigen, so da̸ der Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen ein Punktwert von 10,17 Pfennigen zu Grunde zu legen sei. Die Be¬klagte habe nicht entsprechend Artikel 11 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz den durchschnittlichen Punktwert für die Vergütung der Beratungs- und Betreuungs¬leistungen als Grundlage der Stützung des Punktwertes genommen, sondern den durchschnittlichen Punktwert aller Leistungen. Die Behauptung, die beteilig¬ten Krankenkassen wüÃ∏ten nicht, welcher Punktwert in welchem Bereich gezahlt werde, sei falsch. Im übrigen sei zu bestreiten, da̸ das zur Verfügung stehende Ausgabevolumen vollständig zur Auszahlung gebracht worden sei.

Der KlAxger beantragt,

den Quartalskonto/Abrechnungsbescheid vom 26.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, \tilde{A}^{1} /aber die Festsetzung des Honorars des Kl \tilde{A} 1 gers im Quartal IV/1999 f \tilde{A}^{1} / 1 r zeitgebundene psychotherapeutische Leistungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den $\tilde{A}^{1}/_{0}$ brigen Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Be $\hat{A}\neg$ klagten, der Gegenstand der m $\tilde{A}^{1}/_{0}$ ndlichen Verhandlung gewesen ist, erg \tilde{A} nzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulÄxssig, aber nicht begrļndet. Der KlÄxger ist durch den ange¬fochtenen Abrechnungsbescheid nicht beschwert im Sinne des <u>§ 54 Abs. 2</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil dieser nicht rechtswidrig ist. Der angefochtene Abrechnungsbescheid ist unter Berücksichtigung der mit Bescheid vom 17.04.2001 erfolgten ̸nderung hinsichtlich des zu Grunde gelegten Punktwertes für zeitgebundene psychotherapeutische Leistungen nicht zu beanstanden. Das Bundessozialgericht hat mit umfangreich begründetem Urteil vom 06.11.2002 â□□ B 6 KA 21/02 R â∏ dem sich die Kammer aus eigener Ã∏berzeugung anschlieÃ∏t, entschieden, da̸ die gesetzliche Regelung des Ausgabevolumens fþr psychotherapeutischen Leistungen im Jahre 1999 den Anspruch auf Honorierung dieser Leistungen begrenzt. Die Ausgestaltung des Artikels 11 Psychotherapeuten-Gesetz sei dabei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es handele sich um eine ̸bergangsregelung, deren Geltungsdauer von vorn her¬ein auf das Jahr 1999 beschränkt gewesen sei. Im Zusammenhang mit der Neuord¬nung, vor allem der Integration des Berufsstandes der Psychologischen Psychotherapeuten in das System der vertragsĤrztlichen Versorgung, sei weder absehbar gewesen, wieviele Psychotherapeuten die ihnen nun ermĶglichte Zulas¬sung zur vertragsÃxrztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung be¬antragen und auch erreichen würden, noch sei vorauszusehen gewesen, in wel-cher Menge psychotherapeutische Leistungen erbracht und dafļr Honorar einge¬fordert werden würde. Einer übermäÃ∏igen finanziellen Belastung des Gesund¬heitssystems habe aber im Interesse des wichtigen Gemeinwohlbelanges der fi¬nanziellen Stabilität und Funktionsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Krankenversicherungen vorgebeugt werden sollen. Der Gesetzgeber sei in beson¬derem MaÃ∏e um Ausgewogenheit bestrebt gewesen, in dem er zum einen die Ausgabenobergrenze nachgebessert bzw. angehoben habe und zum anderen eine Vergütungsuntergrenze zur Absicherung eines Mindesthonorars festgelegt habe. Nachdem die gegen diese Entscheidung des Bundessozialgerichts eingelegte VerÂ-fassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen worden ist (Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 30.04.2003 â∏ 1 BVR 664/03 -), sieht die Kamâ¬mer die Frage der Vereinbarkeit der Vergã¼tungsregelung des Artikels 11 Psychotherapeutengesetz mit höherrangigem Recht als abschlieÃ∏end geklĤrt an. Die Auffassung des KlĤgers, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei die Beklagte verpflichtet, den Punktwert für die streitbefangenen Lei¬stungen auf 10 Pfennig zu stützen, ist danach ebenso unzutreffend, wie seine EinschÄxtzung, die Vorschrift des Artikels 11 Psychotherapeuten-Gesetz sei verfassungswidrig. Die Kammer vermag auch nicht zu erkennen, da̸ die hier streitige Honorarfest¬setzung den Anforderungen des Art. 11 Psychotherapeuten-Gesetz nicht entspro- chen hÃxtte. Nicht von Bedeutung ist insoweit zunĤchst, in wieweit die im Hin¬blick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur angemessenen Vergü¬tung der zeitgebundenen psychotherapeutischen Leistungen im Zeitraum bis 1998 nachtrÄxglich hĶhrere Vergütungen erfolgt sind. Denn die Vorschrift des Arti¬kels 11 Absatz 1 Psychotherapeuten-Gesetz knüpft nach dem Verständnis der Kammer nicht an ein den psychotherapeutischen Leistungserbringern im BezugsÂ-zeitraum "zustehendes" Honorar an, sondern an das von den Krankenkassen für die Honorierung psychotherapeutischer Leistungen aufgewendete Vergütungsvolu¬men, wobei die entsprechenden Angaben zur Höhe des

Ausgabenvolumens zudem gem \tilde{A} $^{\text{m}}$ \tilde{A} $^{\text{m}}$ Art. 11 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz Psychotherapeutengesetz der Pr \tilde{A} $^{\text{m}}$ fung durch die f \tilde{A} $^{\text{m}}$ r die Krankenkassen zust \tilde{A} $^{\text{m}}$ ndigen Aufsichtsbeh \tilde{A} $^{\text{m}}$ rden unterlegen ha \tilde{A} $^{\text{m}}$ ben.

Auch eine rechtswidrige Vorgehensweise im Hinblick auf die Ermittlung des der nachtrĤglichen Anhebung der Punktwerte zu Grunde liegenden sogenannten Interventionspunktwertes liegt nicht vor, insbesondere sieht die Kammer kei¬nen Anla̸, die Richtigkeit der Berechnungen der Vertragsparteien hinsichtlich des durchschnittlichen rechnerischen Punktwertes der beteiligten Krankenkas¬sen für die Vergütungen der Leistungen nach Art. B II EBM anzuzweifeln. So¬weit der KlĤger diesbezüglich auf einen durchschnittlichen Auszahlungspunktwert anderer Arztgruppen abstellt, ist dies vom Ansatz her verfehlt. Die in den den Abrechungsbescheiden beigefļgten Punktwertübersichten ausgewiesenen Punktwerte der einzelnen Arztgruppen ergeÂ-ben sich aus der Bildung von fachgruppen-/oder leistungsbezogenen Honorartöpfen sowie der Beschränkung des abrechenbaren Punktzahlvolumens, insbesondere durch die Regelungen über die Praxis- und Zusatzbudgets. Insoweit hat das Bundessozialgericht mehrfach darauf hingewiesen, da̸ Beschränkungen des abrechenbaren Punktzahlvolumens nicht zur folge haben, da̸ überschreitende Punktzahlmengen nicht mehr vergĽtet werden, sondern als Folge der ̸berschreitung lediglich die Vergütung für die einzelnen Leistungen bzw. der der Vergütung zu Grunde liegende Punktwert für die grundsätzlich anzuerkennenden Punktzahlmengen sinkt (vgl. zuletzt Urteil vom 10.12.2003 â∏ B 6 KA 54/02 R -). Die in den Punktwertýbersichten ausgewiesenen Punktwerte geben daher nicht die tatsĤchlichen Punktwerte wieder, die der Honorierung für die grundsÄxtzlich anzuerkennenden Punktzahlmengen ohne Honorartopfbildungen und Budgetierungen zu Grunde liegen. Artikel 11 Abs. 2 Psychotherapeuten-Gesetz knüpft demzufolge nicht an die sich ergebenden durchschnittlichen Auszahlungspunktwerte der Leistungserbringer an, die naturgemĤÃ∏ insbesondere auch in Abhängigkeit von den Regelungen des HonorarverteilungsmaÃ∏stabes der jeweiligen KassenĤrztlichen Vereinigungen deutlichen Schwankungen unterliegen und schon deshalb als BezugsgröÃ∏e ungeeignet sind, sondern an die durchschnittlichen rechnerischen Punktwerte der beteiligten Krankenkassen an. Nachdem die Beklagte, wie in der mündlichen Verhandlung erörtert, insoweit bereits in einem anderen Verfahren unwidersprochen vorgetragen hat, der Interventionspunktwert sei auf der Grundlage der Punktwerte für übrige Leistungen gemäÃ∏ Formblatt 3 (§ 54 Abs. 2 Bundesmantelvertrag) ermittelt worden, was vom zustĤndigen Ministerium nach konkreter Darlegung nicht beanstandet worden sei, sieht die Kammer auf der Grundlage der vom KlĤger erhobenen und nicht nĤher spezifizierten Zweifel an der Richtigkeit der Berechnungen der Beklagten (bzw. der Vertragsparteien) keinen Anla̸ fþr weitere Ermittlungen, zumal die Kammer nicht davon ausgeht, hinsichtlich der Ã□berprüfung der den Berechnungen zu Grunde liegenden Angaben über Möqlichkeiten zu verfügen, die denen der Aufsichtsbehörde überlegen wären.

Die Kosenentscheidung folgt aus $\frac{\hat{A}\S}{197}$ a Abs. 1 SGG in der ab 01.02.2002 gel \hat{A} ¬tend Fassung in Verbindung mit $\frac{\hat{A}\S}{154}$ Abs. 1 VwGO.

Erstellt am: 15.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024